

Präambel

Demokratie erfordert politisches Engagement und politische Bildungsarbeit. Beides zu fördern ist Aufgabe des Ring Politischer Jugend Aachen. Er vertritt die Belange junger Menschen in Aachen.

Der RPJ setzt sich außerdem zur Aufgabe, aktive Maßnahmen für die freiheitlich – demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (entsprechend BverfGE 2,1 vom 23.10.1952) zu treffen.

Der RPJ tritt jedweder Quelle, die antidemokratischen Einfluss auf die junge Generation auszuüben versucht, entgegen.

Der RPJ strebt danach das politische Bewusstsein der jungen Generation in all ihren Formen und auf all ihren Ebenen zu bilden. Dazu setzt sich der RPJ die Aufgabe das Verständnis der jungen Generation von politischen Prozessen zu erhöhen und ihre Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten aufzuzeigen, ohne dabei eine politische Richtung vorzugeben.

Der RPJ setzt sich für die aktive Partizipation, für das Engagement und die Mitarbeit junger Menschen in Politik und Gesellschaft ein.

Zu diesem Zweck gibt sich der RPJ-Aachen folgende Satzung:

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Ring Politischer Jugend (RPJ) Aachen ist ein freiwilliger Zusammenschluss demokratischer Jugendorganisationen aus Aachen und versteht sich als überparteiliche Organisation der Aachener Jugend. Er hat die Form eines nicht rechtsfähigen Vereins.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

§2.1

Mitglied im RPJ kann jede Politische Jugendorganisation werden die folgende Bedingungen erfüllt:

§2.1.1

Die Jugendorganisation hat ihren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Aachen.

§2.1.2

Die Jugendorganisation setzt sich auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (s. BverfGE 2, 1) ein.

§2.1.3.

Jede Fraktion im Rat der Stadt Aachen hat das Recht eine politische Jugendorganisation als Mitglied im RPJ Aachen zu bestimmen. Weitere Mitglieder können auf Beschluß der Kreisversammlung des RPJ Aachen aufgenommen werden. Nicht betroffen von diesem Kriterium sind Organisationen die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits Mitglied waren.

§2.2

Der Antrag einer Organisation auf Mitgliedschaft im RPJ Aachen erfolgt schriftlich. Der Antrag ist mitsamt der Satzung der antragstellenden Organisation an den Vorstand zu richten, der binnen drei Monaten über die formell korrekte Antragsstellung zu befinden hat. Über die Aufnahme entscheidet die Kreisversammlung des RPJ Aachen.

§3 Kreisversammlung

§3.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der RPJ Aachen die Kreisversammlung. Diese Kreisversammlung ist das höchste Gremium des RPJ Aachen und kann sämtliche Entscheidungen treffen. Sie hat das Recht (öffentliche) projektbezogene Arbeitskreise zu bilden, Ausschüsse zu bilden und über Satzungsänderungen oder die Aufnahme von Verbänden in den RPJ zu befinden. Sie kann sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§3.2 Jede Jugendorganisation entsendet 2 Delegierte in diese Kreisversammlung.

§3.3 Sitzungen der Kreisversammlung müssen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen (schriftlich per Email, Post oder Fax) einberufen werden. Fristgerecht eingereichte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§3.4 Die Kreisversammlung tagt mindestens ein mal pro Quartal. Der Vorstand lädt zu dieser Sitzung ein.

§3.5 Auf Antrag einer Jugendorganisation muss binnen eines Monats eine Sitzung einberufen werden. Kommt der Vorstand seiner Quartals mäßigen Ladepflicht nicht nach, so können 2 Jugendorganisationen binnen eines Monats zu einer Sitzung laden.

§4 Abstimmungen und Mehrheiten

§4.1 Stimmberechtigt sind die Anwesenden Delegierten. Bei allen Abstimmungen ist die Zustimmung einer 3/4tel Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich, soweit nicht anders in dieser Satzung, oder einer Geschäftsordnung, geregelt.

§4.2 Tagesordnungspunkte müssen auf Antrag von 5 Delegierten der Kreisversammlung vertagt werden. Der Antrag bewirkt eine einmalige Aufschiebung. Ein aufgeschobener Antrag muss bei der nächsten Sitzung behandelt werden.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5.1 Die Mitgliedschaft im RPJ Aachen erlischt wenn sich die Jugendorganisation aufgelöst hat, die Jugendorganisation die Mitgliedschaft im RPJ aus freien Stücken kündigt oder die Jugendorganisation ausgeschlossen wird.

§ 5.2 Über einen Ausschluss entscheidet die Kreisversammlung des RPJ auf Antrag einer Jugendorganisation. Der RPJ kann nur durch einstimmigen Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst werden.

§6 Vorstand

§6.1 Der Vorstand des RPJ Aachen führt die Geschäfte des RPJ Aachen, lädt zur Kreisversammlung und leitet dessen Sitzung.

§6.2 Der Vorstand rotiert in alphabetischer Reihenfolge jährlich zwischen den Mitgliedern. Er wird grundsätzlich auf der ersten Kreisversammlung des Jahres an eine von der im betreffenden Jahre den Vorsitz stellenden Mitgliedsorganisation benannte Person sowie deren Stellvertreter/in übergeben. Falls eine Jugendorganisation von ihrem Recht keinen Gebrauch macht, geht der Vorsitz auf die nachfolgende Jugendorganisation über. Die Reihenfolge der nachfolgenden Jugendorganisationen verschiebt sich dem entsprechend.

§6.3 Es ist Protokoll zu führen. Das vom/von der Protokollführer/in und vom Vorstand unterzeichnete Protokoll wird den anderen Mitgliedern spätestens binnen 14 Tagen nach der Sitzung zugestellt. Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung durch die Kreisversammlung zu genehmigen.

§7 Rederecht

Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Wunsch von zwei Delegierten wird einzelnen Gästen Rederecht erteilt. Das Rederecht kann einzelnen Personen mit einfacher Mehrheit wieder entzogen werden.

§8 Finanzen

§8.1 Der Vorhandene Etat wird wie folgt aufgeteilt:

Aus dem Sockelbetrag (1/3) erhält jede Organisation den gleichen Anteil.

Der restliche Betrag wird im Verhältniss der Sitze der im Stadtrat vertretenen Mutterparteien unter den Organisationen aufgeteilt.

Die Kosten für Veranstaltungen werden von den Organisationen anteilig gemäß des Prozentsatzes der erhaltenen Gelder getragen. Hierbei wird der Sockelbetrag mit angerechnet.

§8.2

Der RPJ Aachen setzt sich zum Ziel mindestens zwei Veranstaltungen pro Jahr durchzuführen, sofern ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind. Aufwendungen die über die RPJ Zuweisungen hinausgehen können nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterschrift der Delegierten der Organisationen in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen und Geschäftsordnungen.